

Einfamilienhaus mit Garten, Friedenstr. zu verkaufen. Näheres bei Th. Lehmann & G. Wolff, Baumhauer, Albrechtstr. 43.

Leipzigerstr. 3, am Markt.
2 grosse moderne Läden mit moderner Geschäfts-Etage zusammen oder geteilt sofort oder später zu vermieten. Näheres daselbst im Viktualien-geschäft, Eingang kl. Sandberg.

4 Läden
mit 1 ohne Straßenfront, 2 Verkaufsläden, 3 arbeits- und 5 kleine Schaufenster, 2 50 cm tiefe Schaufenster, Kleintafeln, arbeits- und kleine, alles passend für Geschäfte jeder Art, sofort oder später an der Saale-Zeilung-Passage zu vermieten.
Näheres Große Sandbergstrasse 17 im Drucker-Routen.

Laden m. gr. Schaufenster
in vorzüglichster Geschäftslage
1. April 1907 oder früher an 1350 M. p. a. zu vermieten.
Gebr. Spierling, Poststr. 1.

Der Laden der Spiritus-Verwertung
Leipzigerstrasse 43
ist am 1. April 1907 anderweitig zu vermieten. Näheres daselbst 2. Etage.

Polizei-Verordnung
über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.
Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 157 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1853 verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrates für den nicht an Bahngesele gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Kraftäder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen für den Umfang der Provinz Sachsen das folgt:

A. Allgemeine Vorschriften.
§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten hinsichtlich der den Verkehr von Fahrzeugen oder von Fahrern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgende andere Bestimmungen getroffen werden.
§ 2. Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fahrverkehr verwendet werden, dürfen nur die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fahrzeuge Anwendung.
§ 3. Kraftfahrzeuge, die aus einem Kraftad und einem damit fest oder mittels Kuppelwerk verbundenen, besonders eine auf eigenem Rad oder eigenen Rädern fahrende neben dem Kraftade bestehende, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.
Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

B. Das Kraftfahrzeug.
a) Beschaffenheit und Ausrüstung.
§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsfähig und insbesondere so gebaut, einrichtet und ausgerüstet sein, daß Feuer- und Explosionsgefahr keine Veranlassung zu Personen- und Gefährdung von Fahrzeugen durch Geräusch, durch Entzündung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst weit sichtbaren Stelle angebracht sein.
Die Abstriche dürfen nicht mit Ungehörigen versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu verengern.
§ 3. Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer fähigen Ventvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;
2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremsrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebäder oder auf Bestände, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeuges sofort zu hemmen und es auf die für die Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer Vorrichtung, die beim Verfahren größerer Steigungen die unbeschäftigte Rückwärtsbewegung verhindert;
4. mit einer eintönigen Hupe zum Abgeben von Warnungssignalen;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellleuchtenden Laternen mit farbigen Gläsern, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Uebermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.
Für Kraftäder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jedes Kraftfahrzeug, dessen Eigengewicht 350 kg übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß es mittels des Motors vom Führer aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.
Die Hupe zur Bedienung des Motors und der in Abf. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie ohne sein Ausweichen von der Fahrleitung abzuweichen, leicht und auch im Dunkel ohne Verwischungsgefahr handhaben kann.
Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeuges anzeigt.

b) Inbetriebnahme.
§ 4. Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon der zuständigen Polizeibehörde seines Wohnortes eine schriftliche Anzeige zu erlassen, in welcher anzugeben sind:

1. Name, Firma und Wohnort des Eigentümers,
 2. die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
 3. die Bestimmung des Fahrzeuges (Personen- oder Lastfahrzeug),
 4. die Betriebsart,
 5. die Anzahl der Pferdekräfte,
 6. das Eigengewicht des Fahrzeuges,
 7. für Kraftfahrzeuge das Hochgelegene der Ladung.
- Der Anzeige ist das Gewicht eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7, sowie ferner beizufügen, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten der Anzeige auf seine Richtigkeit zu beschaffen. An Stelle dieses Sachverständigen kann von der Landespolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.
Veränderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4, sowie wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher

Haus-Verkauf.
Zwei Etagen meines Geschäftes mit ich mein Hausgrundstück Martinstr. 15, in ruhiger, vornehmer Lage, dem Luisenpark gegenüber, daher für Kaufleute, etc. zu verkaufen. Wwe. Luise Moritz

Eine Großbäckerei sucht in Halle a. S. in stiller, l. baulicher Lage eine **Restaurationstränne**
zur Eröffnung eines besseren Ausbottes ihrer Biere zu anderen Geschäften. Offerten unter O. H. 899 an Paulsen & Coeler, H. G., Halle a. S.

Nochherrschafft. I. Etage Königstrasse 7,
3 Zimmer mit Zubehör, Balkon, 1. April 1907 zu vermieten. Näheres Karlstr. 27 b. II.

Geschäftslokale,
I. Etage Leipzigerstrasse 85,
etwa 200 qm, mit Zentralheizung, elektr. Licht, Gas, sofort zu vermieten. Anfragen bei Krause, Königstrasse 85.

Neues solides Wohnhaus,
Nähe Annaberger Platz, mit mittleren Wohnräumen, über 8% verzinlicht. Mithilfe halber bei 4000 M. Einzahlung zu verkaufen. Off. unter H. 515 an die Expedition dieser Zeitung.

Flottes Materialwaren-Geschäft
auf dem Lande wegen Uebersättigung sofort zu verkaufen. Umzug jährlich circa 25.000 Mt. Umsatz 3000 Mt. Platz 6. Horn. Poststr. 3. Bernburg, Sachsen.

Villa in Dessau,
2 Wohnungen, auch zum Kleinvermieteten, mit schönem Garten in schöner Lage der Stadt, zu verkaufen. Näheres Poststr. 11, Halle a. S. Waderburgstr. 31.

Wohnhaus, in Siedeln gelegen
neuen Bauweise, vollständig umgebaut, in Siedeln gelegen, über 8% verzinlicht, am Abbruch geeignet, am besten geeignet. Off. unter H. 8779 an Rudolf Mosse, Halle S.

Große und helle Fabrik-Räume
(früher Gebr. Koller), Mühlentorstr. 49, am 1/4. 07. event. 1. 07. zu vermieten.

Welle anzugeben. Eine Veränderung des Wohnortes des Eigentümers ist der Polizeibehörde des neuen Wohnortes unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) anzuzeigen.
Die zuständige Landespolizeibehörde ist berechtigt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma zu tragenden Bescheinigung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeuges den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Ausstellung eines Kraftfahrzeuges, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Bescheinigung des Bezirkes, die auch die Richtigkeit der im Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bezeugt, mit der Wirkung verbriefen, daß sie das im Abs. 2 geforderte Gutachten erteilt. Diese Bescheinigung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit einer Gattung.

c) Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde abzuholen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entspricht.
Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beliebigem Muster einzutragen. Demnach ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erlösnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde. Der Antragsteller ist zur Zulassung des Kraftfahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen verpflichtet, die Bescheinigung nach beliebigem Muster 2. Die Bescheinigung ist in Lichtdruck oder beglaubigter Abschrift bei der Zulassung des Fahrzeuges auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.
Bei Bescheinigung des Eigentümers in einer Abschrift, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirkes zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

§ 6. Vorbestaltlich der Vorschriften im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.
§ 7. Das von der Polizeibehörde zuzulegende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaates (oder engeren Verwaltungsbezirks) und aus der Erlösnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftködern kann die Polizeibehörde aus besonderen, aus dem Bauart des Fahrzeuges sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerändertem Grunde auf die Wandung des Fahrzeuges oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in einer Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schriftgröße 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Ende des Kennzeichens des Bundesstaates 12 mm, Länge des Trennungstriches 25 mm. Höhe der Tafel ausschließlich des Bundes 115 mm (Muster 3).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeuges mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer vierreihigen weißen, schwarzgeränderten Tafel in schwarzer Balkenschrift aufzumalen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 10). Die Buchstaben (röm. Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schriftgröße 100 mm bei einer Strichstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Ende des Kennzeichens des Bundes 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Bundes 115 mm (Muster 4). Bei Kraftködern ist auf der Rückseite auch eine leuchtende Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeuges aufgemalt werden.

§ 8. Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Anklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm von den Enden entfernt sein.
§ 10. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Endenrandlinie des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Siege des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.
Bei Kraftködern kann die Polizeibehörde auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.
§ 11. Der Verkehr über das Landstrassenwärden eines Kennzeichens muß der Polizeibehörde sofort angezeigt werden.
§ 12. Der Verkehr über das Landstrassenwärden an einem Orte, von dem aus die Zulassungsgesetze oder Polizeiverordnungen nicht er-

reicht werden kann, so genügt die Anzeige an die nächste für die Zulassung von Kennzeichen zuständige Behörde, die in bezug auf das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen, und, daß dies geschieht, in der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 13. Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von der zuständigen Landespolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften des § 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Zulassung von besonderen Kennzeichen vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weitergeführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzeuges.

a) Eigenschaften des Führers.
§ 14. Das Fahren von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeuges völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgefertigtes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sofern genügt, zu bestätigen. Die Befähigung der betreffenden Person zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzulegen.
§ 15. Der Führer ist das Fahren von Kraftfahrzeugen insbesondere auch von Kraftködern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde mit Zustimmung des gegenseitigen Vertreteres zugelassen werden.

b) Besondere Pflichten des Führers.
§ 16. Der Führer ist für die Bedienung des Fahrzeuges und die Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, so lange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, so lange der Motor angetrieben ist, auch wenn er falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbegünstigter den Motor antreiben kann.
Auf den Haltnur oder das Haltnur eines als solcher bestimmten Fahrzeuges hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstkarte ausreichend.

§ 17. Die Polizeibehörde ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsunfälle vermieden werden.
Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Beträg eines in getrocknetem Trabe befindlichen Pferdes — etwa 15 km in der Stunde — nicht übersteigen. Innerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn überhöhte Wege herabzuführen sind, in keinem Falle, wenn der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Bei unbeschäftigten Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer StraÙe in die andere, bei Straßenverengungen, bei starken Straßenverengungen, bei der Annäherung an Grundhöhen, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundhöhen, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abführender Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schmutzigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein schlechter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegetreue von höchstens 5 m zum Halten gebracht werden kann.

§ 18. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrleitung folgende oder die Fahrleitung folgende Fahrzeuge sowie die Führer von Fahrzeugen, Reiter, Radfahrer, Gehreiter usw. durch deutlich hörbares Warnungssignalen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeuges aufmerksam zu machen. Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Abs. 1) ist Warnungssignalen zu geben.

Das Abgeben von Warnungssignalen ist sofort einzustellen, wenn Gefahr oder andere Tiere dadurch nutzlos oder Schaden werden. Warnungssignalen dürfen nur bei dem eintönigen Hupe (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4) abgegeben werden.
Das Abgeben langgezogener Hupe, die Mehrfachheit mit Fernsignalen haben, ist nicht statthaft.
Wird der Führer, das ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeug stehen oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeug Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeuges mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort anzuhalten und die Beteiligten des Falles gebotene Hilfe zu leisten.
§ 19. Beim Einbiegen in eine andere StraÙe ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Preussische Pfandbrief-Bank.

Die am 1. Oktober 1906 fälligen Zinsscheine unserer Hypotheken-Pfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Kleinbahnen-Obligationen werden vom 15. September ab an unserer Kasse und bei der Mehrzahl der deutschen Banken und Bankfirmen kostenfrei eingelöst. Dasselbe sind obige Papiere zur Kapitalanlage und ausführliche Prospekte zur Information erhältlich.
Preussische Pfandbrief-Bank.

Paul Schauseil & Co.,

Bankgeschäft,

Halle a. S., Poststrasse 18,
Bitterfeld - Delitzsch - Eilenburg.

Wir empfehlen uns zur Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen, wie:

Eröffnung von Konto-Korrenten und provisionsfreien Checkrechnungen.

Annahme verzinslicher Einlagen, Depositen.

Beleihung von bürsengängigen Effekten und von Hypotheken.

Diskontierung, Einziehung und Domizilierung von Wechseln.

An- und Verkauf von Effekten an deutschen und ausländischen Börsenplätzen.

Umwechslung von Coupons, ausländischen Noten und Geldsorten.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren unter Kontrolle der Auslosungen.

Zur Kapitalanlage halten wir stets ein Lager mindestsicherer Wertpapiere vorrätig und sind jederzeit Abgeber von Pfandbriefen, unter anderen der

- Deutschen Hypothekenbank,
- Rheinischen Hypothekenbank,
- Hamburger Hypothekenbank,
- Gothaer Grundkreditbank,
- Norddeutschen Grundkreditbank,

die wir zum jeweiligen Tageskurse provisionsfrei berechnen.

Waldauer Braunkohlen-Industrie-Aktien-Gesellschaft.

4 % Anleihe vom Jahre 1897.

Eine Verlosung der Teilschuldverschreibungen aus der Anleihe vom Jahre 1897 ist in diesem Jahre nicht stattgefunden, weil die Gesellschaft die sämtlichen noch verbleibenden Teilschuldverschreibungen zum 1. April 1907 zur Rückzahlung bringt. Wir fordern deshalb die Inhaber auf, die Einlösung der betreffenden Stücke von diesem Tage an zu bewirken.
Die Rückzahlung der Stücke à Mk. 500.— erfolgt mit dem Amortisationsanlasse von 20% ab mit Mk. 50.— pro Stück, nebst Einlösung der Obligationen nebst Zinsen und Zinseszinsen bei den bekannten Stellen:
a) dem Kaufhaus Reinhold Steckner, Halle a. S.,
b) dem Kaufhaus Kühne & Ernsatt, Bism.,
c) unterer Kasse in Waldau.

4 % Anleihe vom Jahre 1902.

Bei der heute vor einem Notar erfolgten Verlosung von 50 Stück Schuldverschreibungen à Mk. 500.— wurden die Nummern
6 42 45 61 76 127 172 174 185 180 192 195 208 246 262
324 327 335 420 434 440 504 515 524 548 578 596 603 604
650 663 670 672 684 685 690 695 695 718 719 743 754 757
759 762 778 827 863 884 958
im Gesamtwert von Mk. 25000.— gezogen.
Die Rückzahlung erfolgt vom 1. April 1907 mit Mk. 500.— pro Stück gegen Einlösung der Obligationen nebst Zinsen und den noch nicht fälligen Zinseszinsen durch:
das Kaufhaus Reinhold Steckner, Halle a. S., und
unterer Kasse in Waldau.
Der Wert eines jeden noch nicht fälligen Zinseszinses wird bei der Einlösung in Voraus bezahlt.
Waldau, den 22. September 1906.

Waldauer Braunkohlen-Industrie-Aktien-Gesellschaft.

W. Rumböck. Dr. W. Scheibauer.

Für Fabriken, Eisengiessereien, Brauereien, Bergwerke, Baugegeschäfte u. Zimmermeister.

Nach Schluss der Wager. 2. Bau-Verordnungsstellung 1906 in Nürnberg kommen folgende von der unterfertigten Firma erbaute Objekte, wie:
Pausenbühnengebäude - Sanitätsgebäude - Vorhausgebäude
Werkstätten - Sanitätsgebäude - Wohnhaus - Wäschhaus
Werkhalle m. Wappensteinen - Nürnberger Band - Kunsthalle
Kaufhausgebäude - Band-Verleiher und verschiedene kleinere Bauwerke zum Abdruck.

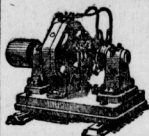
Diese eignen sich zu:
Anschlüssen - Bahnhöfen - Saalgebäuden - Bierhallen - Werkstätten und sind diese Gebäude im Ganzen und geteilt zu verkaufen.
Auch werden Baupläne und Bretter in jeder Dimension waagrecht, senkrecht und 4-8 mm starkes Holzglas in den Größen 0,60x2,70 und 0,83x2,70 m abgegeben.

Pläne u. Anschlüsse wollen erbeten werden bei der Unternehmung für Anstellungsbauten G. m. b. H. Nürnberg
Bureau: Zeltwaiden, Tel. Nr. 5410, nach der Anschaffung 2903.

Elektrotechnisches Bureau Halle S.

der Maschinenfabrik Esslingen

Telephon 1848.



Wagdeburgerstrasse 45.
Licht- u. Kraftanlagen im Anchluss an die Stadt. Elektrizitätswerke. Dynamomaschinen und Motoren von höchstem Nutzeffekte. Elektrisch angetriebene Pumpen, Krane, Aufzüge, Spinn-, Dreh-, Schieb- und Schleibmaschinen.

Elektrisch-automatische Bierdruckregler. Spezialantriebe für Zylinderpressen und Arbeitsmaschinen. Revisionsstelle der Vereinigung deutscher Feuerwerks- und Explosions-Gesellschaften. Kostenlose Ausarbeitung von Vorschlägen und Projekten. Siehe Referenzen.

Wilh. Heckert

Gr. Ulrichstrasse 57.

Reichhaltige Auswahl

Eisener Ofen und Kochherde

in allen Systemen und Ausstattungen.

Dauerbrandöfen für Wagner-, „Bordrate“, „Kieser“, „Junker & Kuh“, „Lochholz“.

Dauerbrandöfen, freistehende Öfen, für alle Stoffe.

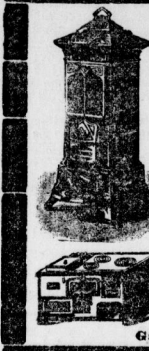
„Winters Germanen“ (Esch & Co.)

„Ausgraves Original-Ofen“ (Schwarz, vernickelt, emailliert, mit Majolika-Einlagen, Neueste Modelle 1906.)

„Irische Öfen“ des Richtigsten (Bergischen Gütenanntes) Herten a. S.

Transportable Kochherde, schwarz und ff. emailliert.

Gasöfen, Gasherde, kombinierte Kohlen- und Gasherde.



Urin-Untersuchung

chemisch u. mikroskop., sowie Prüfung von Answurf

mit Sublimatbasillen

fertigt schnellst und billig

Waldauer G. Krützen,

Königsstr. 24, Ecke Merseburgerstr.

nach und nach abzurufen.

Plissée! Lerche, St. Ulrichstr. 88,

Stübchen-Verkauf.

Geogr. 1894. Teleph. 3044.

Tapeten,

stets neueste Muster (keine Ramsch-

ware) sehr billig.

Reste, z. T. zum

Papierwert.

Tapeten-Geschäft

4 Gr. Klausstr. 4.

Bitte Schaufenster zu beachten.

Soldaten-Kisten,

Schießbüchsen mit Schloß, in allen

Größen

Gr. Wärfelstr. 23.

Kunsterzeugnisse in allen Größen vorrätig

Adolf Tietz, Kupfer- und Eisenwaren,

Königsstr. 9.

Kaiser-

Cognac,

ganzlich geschülzt,

probenreife Marke

wird immer in derselben

als vorzüglich

bekanntem

Qualität

geliefert.

Kaiser-Cognac ** 1/2 Liter 1.33—

*** 1/2 „ 1.70

**** 1/2 „ 1.70

Zu haben bei:

Ludw. Barth, Leipzigerstr. 30.

H. Bernhard, Adler-Apotheke.

Sprengel & Rink, Leipz. Str. 2.

Saat-Weizen,

Strabes Sheriff squarehead, winter-

hell u. sehr extrarob. a Str. 10.2,

hat abgesehen die Standard Weiblich-

ke Gutsverwaltungen. Durchfr.

Weine langjährig. Fruchtstehige,

beständig.

vorzählig, zum Einleiten der Frucht, 20 u. 25 Win. emulsierte liter u. lauchte.

Th. Franz, Köllnstr.

Wartestr.

Wartestr.

Wartestr.

Wartestr.

Wartestr.

Wartestr.

Wartestr.

Wartestr.

Wartestr.

Wartestr.

Wartestr.

Wartestr.

Wartestr.

M. Zumppe,

an der Humboldtstr. 7.

Beginn des Gasarbeit-Unternehmens

am 1. Oktober. Nummer vom 1. Oktober.

So schöne, moderne

Küchen-Einrichtungen

in einfacher, armer, schöner Ausführung und Kunstverhältnis

zu dem billigen Preise

komplett Mk. 110 und 120

haben Sie noch nie gesehen, wie leicht angehebt und noch reichlich am Lager

haben, als wie bei

Gebr. Kroppenstädt, Halle,

Große Märkertstr. 4.

Petroleum- Gas-Heizöfen

(garantiert rauch- u. geruchlos brennend)

empfohlen billigst



Leonhardt & Schlesinger,

Eisenwaren- u. Werkzeughandlung.

Magazin für Haus- u. Küchengeräte.

Reichhaltige Marke mit als einigmalen Beiden der Gehalt von

Wendelsteiner Haasners Brennerei-Spiritus

Flasche Mk. 0.75 und 1.50.

Derwonnene, preiswerteste und billige Stillstand- und

Reinigungsmittel der Stillstand, bedient das Publikum der

Quelle, reinigt von Schmutz, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt

Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt Gerüche, entfernt